

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 18 (1944)

Artikel: Der Bannermeisterstreit in Meienberg 1647-1649. I. Teil
Autor: Rohner, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bannermeisterstreit in Meienberg

1647—1649

VON F. ROHNER, SINS

Als Einleitung siehe
„Unsere Heimat“ 1943:
„Das Meienberger Juliusbanner“
von F. Rohner

I.

Am 27. März 1646 starb der erste Bannermeister von Meienberg, Peter Villiger von Aettenschwil, und das Banner wurde seinem Nachbarn, Sebastian Wis, einem Ehrenmann, übergeben. Er sollte es hüten und verwahren bis zu einer Neuwahl, die stattfinden konnte, wenn ein katholischer Landvogt von Luzern zur Waffenmusterung kam. Zur Zeit war ein reformierter Landvogt im Amt, nämlich Peter Blumer, von Glarus.¹⁾

An Bewerber, die nach der Bannermeisterwürde trachteten, fehlte es im Amt Meienberg nicht, und das ist leicht zu verstehen. Herrschte doch in der alten Eidgenossenschaft ein «wahrer Fahnenkultus». Das Banner, als Symbol des Landes, der Stadt oder des Amtes, war ein «fast geheiligter Gegenstand». Beim Auszug in den Krieg wurde es von der Geistlichkeit gesegnet, und nur den schönsten, stärksten und angesehensten Männern wurde es anvertraut. Der Bannerherr, der für das Ehrenzeichen verantwortlich war und es in seinem Haus verwahren durfte, war ein hoher Würdenträger; den Venner aber umgab im Felde eine zahlreiche Wache, von tapfersten Kriegern gebildet.²⁾

Wie hätten nicht auch im Amt Meienberg ehrgeizige Männer nach der Ehrenstelle eines Bannermeisters sich drängen sollen! Im Vordergrund standen vier Kandidaten, nämlich

1. Untervogt Adam Bucher,
2. Kirchmeier Johann Jakob Villiger,
3. Kirchmeier Johann Kaspar Villiger,
4. Burchard Giger.

Nun bestand damals im Schweizerland ein weitverbreitetes Zeitübel, das sogenannte Praktizieren, auch Mutschen oder Trölen³⁾ genannt. Vornehm und gering, «geistlich und weltlich» gingen bei Wahlen darauf aus, im voraus Stimmen zu gewinnen, sogar durch Bestechung ein Amt zu erkaufen. Dass diese Amterschleichung auch im Freiamt im Schwunge war, wird die kommende Bannermeisterwahl zeigen, aber auch, welche üble Folgen sie zeitigte und wie die Obrigkeit diesen Zeitschaden zu bekämpfen suchte.

Von den vier Bannermeister-Kandidaten scheint Burchard Giger am leidenschaftlichsten und skrupellosesten nach Amt und Würde gestrebt zu haben. Pater Marianus Rot, der damalige Pfarrer von Sins (ein Mönch aus dem Kloster Engelberg) hat einen genauen Bericht⁴⁾ über den Bannermeisterstreit verfasst und erzählt vom Beginn des Handels wie folgt: Es hatte Burchard Giger in Sins um diese Zeit reparaturbedürftige Schweineställe. Um sie in Stand zu stellen, liess er vom Nachbardorf Auw zwei Zimmerleute kommen, trinklustige, prahlsüchtige Kerle. Ihnen stellte er bei der Arbeit den sauren Wein auf, der bei seinem Hühnerhof, neben der Kirche in Sins wuchs. Und der Tropfen tat seine Wirkung, erfreute und begeisterte die beiden Zimmerleute so, dass sie als Herolde überall verkündeten:

«Burchard Giger ist ein wackerer Mann; ihm muss man das Banner geben; er gönnt etwas seinen Helfern». Giger war von da ab besessen von dieser Idee und sah sich im Geiste schon als Meienberger Bannermeister. Er zahlte zu essen und zu trinken und gewann so Freunde und Anhänger. Es waren darunter ehrenhafte benachbarte und verwandte Männer aus Höfen und Rüssegg, doch nur in kleiner Zahl. Nach dem Urteil des Pfarrers

P. Marianus Rot waren die Mehrheit seiner Anhänger «bartlose Wirtshaushocker, Trinkbrüder und jung fräsige Buoben von Auw, Dietwil und Abtwil».

Bei Kaplan Jakob Wolf in Sins erklärte Burchard Giger, er wolle allen, die ihm die Stimme geben, einen Abendtrunk spenden, d. h. jedem «ein mass Wein, Brodt und Kess» dazu; dies, wenn er auch nicht gewählt werde. Falls er aber Erfolg habe, werde er einen Tag bestimmen, an dem er Essen und Trinken zahle bis genug, und wenn sie «am tag nicht genug bekommen möchten, sollen sie die Nacht auch darzu nehmen.»

Wie schon angedeutet, ging Giger über Meienberg hinaus, um Jagd auf Stimmen zu machen. So versprach er in Dietwil, in Ammann Martins Haus, er werde 50 Gulden auslegen und ermunterte die Dietwiler, sie sollen ihm nur «lustig uffheben», damit er Bannerherr werde. Das Banner würde ihn nicht freuen, wenn die Dietwiler keinen Vorteil davon hätten.⁵⁾

In seinem ehrgeizigen Bestreben reiste Giger persönlich zum reformierten Landvogt Blumer nach Glarus und legte ihm nahe, die Wahl des Bannermeisters anzuordnen. Und dieser trat auf Gigers Wünsche ein. In der Hoffnung auf einen guten Trunk versuchte er, mit dem Untervogt Adam Bucher «und den Ratsherren» unter Drohungen zu unterhandeln, damit sie Giger als Bannermeister wählen; wenn nicht, so wollte er die Unterämter ermuntern, das Banner mit Gewalt an sich zu reißen und den Bannermeister selber zu wählen.

Landvogt Blumer kam aber nicht ans Ziel. Man erklärte, die Sache gehe ihn nichts an und las ihm zu diesem Zweck die Privilegien, d. h. den Fähnlibrief von 1533 vor, der den Amtsleuten das Recht gab, den Bannermeister selbst zu wählen.

So erreichte man, dass der Vogt «mit der langen Nasen und lär» abzog.

Inzwischen war das Jahr 1646 vorbeigegangen, und der Januar 1647 war da. In Deutschland wütete noch immer der Krieg, der 1618 begonnen hatte und zum dreissigjährigen Krieg werden sollte. Um Dreikönigen kam die Alarmnachricht, der schwedische General Wrangel habe im Namen des französischen Königs Bregenz mit seinen Truppen besetzt. In der Eidgenossen-

schaft und auch im Freiamt glaubte man allgemein, man müsse in den Krieg ziehen und das Vaterland verteidigen. Da verlangten viele im Amt Meienberg, dass der Bannermeister gewählt werde, damit er, wenn es die Not erfordere, das Banner zu Felde tragen könne.

Am 11. Januar 1647 lief darum alles nach Meienberg, um die wichtige Wahl vorzunehmen. Das Banner wurde von Sebastian Wis von Aettenschwil auch dorthin gebracht. Untervogt Bucher leitete das Wahlgeschäft und eröffnete es mit einer Ansprache an die versammelte Amtsgemeinde. Er erinnerte daran, wie das Banner den Vorfahren geschenkt worden sei wegen ihrer «loblichen That» im Kappelerkrieg und weil sie Ehre, Leib, Gut und Blut für ihren Glauben eingesetzt haben. Er halte keinen für einen Biedermann, der des Essens und Trinkens wegen einem die Stimme gebe oder «durch mieth und gaben» das Amt zu erlangen strebe. Gerecht und treu möge jeder Amtsgenosse mit erhobener Hand seine Stimme abgeben.

Das Wahlgeschäft begann und nahm stürmische Formen an, als über Burkard Giger abgestimmt wurde. Seine Parteigänger standen in der Nähe, und als die Wahl an ihn kam, riefen diese Trinkbrüder: «Hend ietz dem Burchart Giger gwaltig uf, er will gwaltig z(s)ufen gen». Ja, Giger selber scheute sich nicht, für seine eigene Person zu werben mit dem Rufe: «Hend uf, ich han noch vil Win im Keller». Doch es erhoben nur ganz wenige «Männer mit Bart» für Giger die Hand; vielmehr stimmten ihm fast ausschliesslich jünge Leute, ja sogar Kinder von 10 Jahren an, auch «Heidenbuoben» und andere, die nie im Amt Meienberg gewohnt hatten.

Und nun das Wahlresultat?

Untervogt Bucher hatte am wenigsten Stimmen. — Johann Jakob Villiger hatte am meisten. Ueber Burchard Gigers Stimmenzahl war man im ungewissen. Ein zusammengerotteter Haufe hatte für ihn die Stimme erhoben, wobei schwer zu entscheiden war, ob seine Anhänger nur eine oder beide Hände hochhielten. Und ein Bubengeschrei erscholl: «Der Burkhardt Giger hets, der Burkhardt Giger hets!» Und Streit und Zank entstand, man solle nicht mehr mit der Hand mehren, sondern die Stimmen abzählen. Es musste also nochmals gewählt werden.

Untervogt Adam Bucher und Johann Kaspar Villiger schieden beide aus, und der Untervogt erklärte dabei, er verzichte auf seine (wenigen) Stimmen; seine Anhänger mögen hindurch gehen, für wen sie wollen; er zürne ihnen deswegen nicht. Also musste zwischen Burchard Giger und Johann Jakob Villiger die endgültige Wahl getroffen werden.

Sie wurde so vorgenommen, dass zwei Männer eine Hellebarde halten und die Stimmenden unten durch gehen mussten; zuerst diejenigen für Johann Jakob Villiger, nachher diejenigen für Burchard Giger. Bei ihrem Eid wurden die Hellebardenträger ermahnt, dafür zu sorgen, dass hiebei keine Gewalt angewendet werde.⁶⁾

Als die Stimmen fertig gezählt waren, übertraf Villiger seinen Rivalen Giger um zwei Stimmen. Johann Jakob Villiger von Aettenschwil also war mit knappem Mehr zum Bannermeister gewählt und nahm die Glückwünsche seiner Anhänger entgegen.

Schon wollte der Untervogt Bucher dem glücklich Erkorenen das Banner überreichen, da schrie Giger voll Zorn und Enttäuschung, unterstützt von seinen Anhängern: «Ich schlag das Recht dar, ich han z erst s' Mehr ghan.» Worauf Villiger erwiderte: «Ach nein, ich will das Paner nit mit Unwillen; ghörts dir, so nimbs!» Doch Giger erhielt das Banner nicht, sondern der Untervogt übergab es dem Wirt Moser zu Meienberg zur Verwahrung, bis weiter entschieden wäre. Die Amtsgemeinde aber ging unverrichteter Dinge auseinander.

In seiner Aufregung lief Giger noch am gleichen Abend, begleitet von Peter Rinderli und Printz, «zwen Lumpen», nach Luzern⁷⁾ zu Schultheiss Fleckenstein⁸⁾ und bearbeitete ihn derart mit Worten und Geschenken, dass der andere Schultheiss, Dulliker,⁹⁾ an den Ammann von Meienberg schrieb, man solle Giger das Banner übergeben, es gehöre ihm; sonst werde die Obrigkeit von Luzern sich der Sache annehmen.

Die Meienberger Amtsleute aber kehrten sich nicht daran und wollten Giger das Banner nicht überlassen.

Dieser lief neuerdings nach Luzern zu Schultheiss Fleckenstein, erhielt auch Audienz vor dem Rat, stellte die Sache nach seiner Auffassung dar und erklärte, er habe die Mehrheit gehabt.

Die Luzerner Ratsherren beschlossen jetzt, es sollen Schult-

heiss Fleckenstein und Landschreiber Zurlauben nach Meienberg reiten, den Streit untersuchen und schlichten.¹⁰⁾ Sie hielten sich wohl berechtigt dazu, weil Burchard Giger von Sins ihr Twinggenosse war; denn seit 1502 gehörte die Vogtei Rüssegg mit dem Twing Sins und mit Aettenschwil zu Luzern.¹¹⁾

Sonntag, den 20. Januar 1647, kamen die beiden Gesandten nach Meienberg, wo die Amtsgemeinde im Wirtshaus versammelt war. Auch geistliche Herren waren vertreten, so z. B. Leutpriester Fridolin Rey von Beinwil, Pfarrer Doggwiler von Auw, Christian Sidler, Kaplan zu Dietwil und Jakob Wolf, Kaplan zu Sins.¹²⁾

Schultheiss Fleckenstein¹³⁾ erklärte in seiner Ansprache, er habe von seinen Gnädigen Herren in Luzern Befehl, einen Bannerherrn «zu setzen». Ob man ihm die Sache übergeben wolle? Wenn nicht, so möge man ihm die gehaltenen Kosten vergüten. Die Amtsleute zauderten und wollten nicht eintreten. Laut Fähnlibrief (1533) waren sie allein befugt, den Bannerherrn zu wählen. Auch die Kosten zu übernehmen, zeigten sie keine Lust. Der Schultheiss regte sich auf, als er diese Stimmung feststellte und gab in herrischer Weise Bescheid: «Wan ihr nit wöllent, so müend ir wol». Er sei von seinen Herren bevollmächtigt (Plenipotentiarius) und veranstalte keine Abstimmung mehr.

Landschreiber Zurlauben wagte nicht, dem gewalttätigen Schultheissen zu erwidern. Peter Blumer aber, der Landvogt aus Glarus, trat ihm entgegen und ebenso alle anwesenden Geistlichen. Sie erkannten Fleckensteins Absicht, Burkard Giger als Bannermeister zu bestätigen; sie fühlten aber auch den Widerstand der Amtsgemeinde und baten «um Gottes und Mariae willen», er möge nochmals eine Abstimmung vornehmen. Doch der Luzerner Schultheiss blieb hart und gab nicht nach. Er stellte Verhöre an und entschied dann, es habe «Lut kundschaft und aussag» Burkard Giger die Mehrheit gehabt. Und als Pfarrer Doggwiler von Auw ihm entgegenhielt, es handle sich nicht bloss um das Mehr, vielmehr sei festzustellen, ob Gigers Mehr einhellig oder gemutscht, d. h. erschlichen sei, da nahm Fleckenstein dies auf die leichte Schulter und entgegnete, es dürfe doch bei Gott einer dem andern etwas Gutes tun und ein Mass Wein zahlen. «Es practicieren doch Geistlich und Weltlich»; das scha-

de weiter nichts; ihn selber habe es 900 Gulden gekostet, dass er Bannerherr in Luzern geworden sei. — Und ohne auf des Volkes Recht und Willen zu achten, bestätigte er Burkard Giger aus eigener Machtvollkommenheit als Bannermeister und ritt davon.

Der also Erkorene nahm das ersehnte Banner zu Handen und trug es im Triumph von Meienberg nach Sins hinunter, begleitet von seinen erfreuten Anhängern. Dort waren sie seine Gäste, und er stellte ihnen für diesmal «suren Win und ein Zeinen voll Oepfel uf.» Auf den kommenden Sonntag aber, den 27. Februar 1647, lud er seine Freunde nochmals offiziell ein, das Ereignis feierlich zu begehen. Und es ging hoch her in Sins. Zweihundert Personen erschienen zu dem Anlass und liessen sich von dem neuen Bannermeister mit Wein bewirten und mit Brot, Fleisch und Käse sättigen.¹⁴⁾

Aber auch seinen Anhängern in Dietwil spendete Giger ein Mahl, das gegen 70 Gulden kostete. So kam den neuen Bannermeister sein Amt schliesslich auf 1000 Gulden zu stehen, wie Landvogt Blumer vor ehrlichen Leuten bezeugte.¹⁵⁾

Dabei war aber die Angelegenheit gar nicht erledigt; denn die Meienberger Amtsleute gaben sich mit dieser Lösung nicht zufrieden, sondern griffen den Handel wieder auf und zogen ihn vor die Tagsatzung.¹⁶⁾ Wie Pfarrer Heinrich Doggwiler von Auw gesagt hatte, handelte es sich darum festzustellen, ob Gigers Mehr ein einhelliges oder «gemutschtes» Mehr war. Die örtlichen Behörden nahmen sich der Sache an, und weil Untervogt Bucher, als Bannermeisterkandidat für eine Untersuchung nicht in Frage kam, beauftragte man Caspar Lüthart damit, den Untervogt des Amtes Muri.

Am 25. Februar 1647 kam er nach Meienberg und nahm Verhöre und Aussagen von Geistlichen und Weltlichen entgegen. Kaplan Wolf von Sins und Christian Sidler, Kaplan in Dietwil bezeugten beide, dass Giger die Wahl erschlichen habe. Gleiche Aussagen gegen Giger machten Joggli Wolfisberg, Peter Rinderli und Hans Jakob Steiner, alle von Dietwil; ebenso Hans Bucher und sein Sohn aus dem Amt Rotenburg und andere. Es wurde auch bezeugt, dass Gigers Bruder, Jakob, bei der Wahl zweimal unter der Hellebarde durchgegangen sei.¹⁷⁾

Die Affäre zog immer weitere Kreise und neue Widerstände tauchten auf. Gegen Luzern, das sich dieses Handels angenommen hatte, erhoben sich die andern sechs regierenden Orte und behaupteten, die Frage gehe auch sie an. Die Meienberger sandten die Ergebnisse der Untersuchung vom 25. Februar 1647 an die Tagsatzung, die in Baden versammelt war; aber es wurde dort nichts erledigt. Dagegen wurde auf den 4. März 1647 nach Sins eine Tagsatzung der fünf katholischen Orte angesetzt, damit sie den Streithandel berate und erledige.

Es war gewiss ein selten bedeutsames Ereignis für das kleine Bauerndorf Sins im Amt Meienberg, als am bestimmten Tage, die hohen Tagsatzungsboten daselbst einritten und im Hause des Balthasar Rinderli abstiegen. Es kamen:

Von Luzern: Schultheiss Ulrich Dulliker, Ritter und Bannerherr und Landvogt Ludwig Meier.

Von Uri: Hauptmann Johann Strickher, Landammann.

Von Schwyz: Sebastian Abyberg.

Von Obwalden: Marquard im Feld, Landammann.

Von Nidwalden: Arnold Stultz, Landammann.

Von Zug: Hauptmann Beat Zurlauben, alt Ammann und Jakob Andermatt, Landvogt.¹⁸⁾

Auch Schultheiss Fleckenstein von Luzern erschien wieder auf dem Plan und machte Miene, an den Verhandlungen der Gesandten teilnehmen zu wollen. Untervogt Bucher wies ihn weg mit den Worten: «Herr Schultes, gang usen, ir sind partiisch!» Das brachte den stolzen Magistraten in Harnisch, und er nannte den Untervogt einen «Frässer». «Herr Schultes, ihr frässent mer vergäben als ich», erwiderte der Untervogt schlagfertig. «Du wärest nit Untervogt, wen din Bruder läbte», fuhr Fleckenstein wütend weiter. Doch der Untervogt parierte den Hieb mit den Worten: «Ir wäret auch nit Schultes, wen Her Gwardihauptmann Schulthes Fläckenstein wär daheim verbliben.»

Die Vertreter der Kantone, von solchem Wortgefecht wenig erbaut, hiessen Schultheiss Fleckenstein weggehen. Wütend bestieg er sein Pferd, ritt weg und drohte fluchend: «Ir werdents nit usmachen, es muos ein Dona Gold kosten.» (eine Tonne Goldes kosten.¹⁹⁾)

Die eidgenössischen Boten aber kümmerten sich nicht um diese Drohworte, sondern setzten sich ans Werk, um den Handel in ihrem Sinne zu erledigen. Sie prüften die Streitfrage genau, hörten der Parteien Klage und Antwort, Rede und Widerrede und nahmen sowohl mündliche als auch schriftlich abgefasste «Kondschaften» entgegen. Im Namen des ganzen Amtes Meienberg trugen ihnen Untervogt und Geschworene die Bitte vor, man möge ihnen ihre Freiheiten lassen und eine nochmalige Wahl des Bannermeisters gestatten. Und nun kamen die Amtsleute wieder zu ihrem verbrieften Recht.

Auf Beschluss der Tagsatzung von Sins vom 4. März 1647 sollten sie sich am ersten Fastensonntag, den 10. März, neuerdings in Meienberg versammeln, um in neuer, freier Wahl ihren Bannermeister zu bestimmen.

In der Zwischenzeit aber, von einer Wahl zur andern, waren die Parteien nicht müssig, sondern arbeiteten auf alle mögliche Art und Weise für ihre Bannermeister-Kandidaten. Wie die Anhänger von Hans Jakob Villiger dies anstellten, geht aus den später aufgenommenen amtlichen Verhören deutlich hervor und kann wohl kaum in allen Teilen als einwandfrei bezeichnet werden.

In Beinwil gingen Villigers Freunde von Haus zu Haus, um die Stimmfähigen für ihn zu gewinnen. Auch die Rüstenschwiler Bauern hielten zu Hans Joggli Villiger und verlangten von ihren «Hausleuten» und Hintersassen, dass auch sie ihm die Stimme geben. Wenn nicht, so wollten sie diese aus den Häusern stossen, das heisst, ihnen Wohnung und Hauslehen kündigen. In Alikon wurde «der Schäffer» gezwungen, von Burkhard Giger zu lassen und Villiger die Stimme zu geben. Er hätte sonst «nit mehr können acht tag hus haben, so heig man Ihme so grusam thon. Dies bezeugte der Wirt zum Mören in Luzern.»

Um Stimmen zu gewinnen, führte man auch Minderjährige mit zur Wahl. Batt Brunner in Auw hatte seinen Sohn nicht mitnehmen wollen nach Meienberg; er war noch nicht 16jährig und darum noch nicht stimmfähig. Aber Heinrich Bütler bearbeitete Brunner, bis dieser den Knaben mitführte und ihn die Stimme abgeben liess. Hans Adam Bucher, der Sohn des Untervogts in Sins, hatte zwei Buben angenommen, der eine des

verstorbenen Burkhardt Eichholzers Sohn, der andere dem Schmid in Beinwil gehörig. Beide führte er mit nach Meienberg und «sie haben müssen mit ihm auf heben. Dieses bezeugt Hanns Jogli zue Winterswil, der des Zohlers dochter ahn der Gisligger brug (zur Frau) hat.»

Bei der Abstimmung sogar, auf dem Stadtplatz in Meienberg, wich man vor Gewalt nicht zurück, um für seinen Kandidaten eine Stimme zu ergattern. Der Schmid zu Alikon wollte es mit niemandem verderben und sich der Stimmabgabe enthalten. Aber ein gewisser Hans Rey «hat ihn etlich mol gemuset»; ja er zog ihn mit Gewalt auf den Platz und sogar unter der Hellebarde durch und konnte so für Hans Jakob Villiger eine Stimme gewinnen.

Der «roht Wagner zu Wittwil» hatte zuerst dem Vogt Bucher gestimmt. Als aber dieser ausschied, ging er für Burkhardt Giger unter der Hellebarde durch. Das musste er bald einmal büssen. Die Wiggwiler Bauern nahmen es ihm übel, öffneten ihm aus Rache «die fuhr», fuhren mit Vieh und Wagen «durch siin Land», sodass es «übel zerkaret war»; sie «tribolierten»²⁰⁾ ihn derart, dass er schliesslich weich wurde und für das nächste mal dem Hans Joggli Villiger seine Stimme versprach. «Das züget des Ruschen Uelis Sohn, der Schwartz zu Müllauw».

Unter der Macht solcher Propaganda änderte sich die Parteinahme gelegentlich sehr rasch. Von den Auwern z. B. wurde in einem Verhör behauptet, am Samstag «sye alles mit dem Giger, am Sonntag aber alles mit dem Villiger gewesen».²¹⁾

Es kam der erste Fastensonntag, der 10. März des Jahres 1647, und die Mannen des ganzen Amtes eilten neuerdings nach Meienberg, um endgültig den Bannermeister zu erküren. Gemäss Beschluss der eidgenössischen Boten waren Landvogt Blumer von Glarus und Landschreiber Zurlauben zugegen, um das Wahlgeschäft zu leiten und zu überwachen. Stimmberechtigt war jeder, der die gesetzten Jahre hatte, einem Landvogt zu schwören, d. h. die 16-Jährigen schon. Wiederum waren vorgeschlagen: Burkhardt Giger von Sins und Johann Jakob Villiger von Meienberg. Als Stimmzähler amteten: Jost Ostertag von Luzern und alt Vogt An der Matt in Zug. Das offene Handmehr erfolgte; aber die Stimmzähler konnten nicht genau entscheiden.

Man musste noch einmal wählen, und um sicher zu gehen, wurde Gigers Partei von Ostertag und diejenige Villigers von An der Matt gezählt. Und das Resultat? — Johann Jakob Villiger hatte diesmal 83 Stimmen mehr als Giger und wurde somit als neuer Bannermeister ausgerufen. Giger war grausam unterlegen. Unter Trommelschlag und Gewehrschüssen begleitete die Menge den neugewählten Bannerherrn nach Sins. Dort überreichte ihm Burkard von der Aha das Banner aus der obern Kammer des Gigerschen Hauses, und Villiger trug es zur Kirche, um Gott und der allerseligsten Jungfrau die Ehre zu geben. Doch er fand die Türen von unbekannter Hand geschlossen, während sie eine ganze Stunde offen gestanden hatten, als Giger das Banner von Meienberg heimgebracht hatte.²²⁾

Das Wahlgeschäft war damit endlich geregelt und erledigt. Giger war um seine teuer erkaufte Bannermeisterwürde gekommen; die Meienberger Amtsleute hatten ihr verbrieftes Recht gewahrt, und nach langem Streit schien der Friede hergestellt zu sein.

Um derartige Misshelligkeiten in Zukunft möglichst zu vermeiden, hatten die Tagsatzungsherren in Sins am 4. März 1647 bestimmt wie folgt:

1. Es dürfe in Zukunft die Wahl eines Bannermeisters von Meienberg nur mehr in Gegenwart des Landvogts der fünf katholischen Orte und des Landschreibers geschehen. Sie werden ihn auch in Eidespflicht nehmen.

2. Das ungebührliche Praktizieren, das Bezahlen von Essen und Trinken, um damit Stimmen und Aemter zu erlangen, soll den Amtsleuten und ihren Nachkommen allen Ernstes verboten sein. Bei Ungehorsam werden sie ihre Freiheiten verlieren.

3. Die Kosten der Tagsatzung in Sins vom 4. März 1647 muss Gigers Gegenpartei bezahlen, welche diesen Entscheid begehrt hat.

4. Burkard Giger hat infolge seiner Ernennung zum Bannermeister allerhand Auslagen gehabt. Landvogt und Landschreiber werden die Kosten feststellen und Giger soll «aus gemeinem Ambttsseckel» entschädigt werden.

Zum Schlusse wünschten die Tagherren, es mögen die bisherigen bösen Worte und Taten für niemand nachteilig sein und alle wiederum gute Freunde werden.²³⁾

Nach getanem Friedenswerk setzten sie sich zum Mahle und ritten dann rasch weg.

Die Friedenswünsche der Tagsatzungsherren erfüllten sich allerdings nicht sogleich; die Leidenschaften waren zu sehr erregt. Wie hätten sich die Parteien rasch beruhigen sollen, als es nun daran ging, die entstandenen Kosten zu bezahlen! Neuer Hader und Streit entstand darob.

Zwar Burkart Giger kam bald einmal zu seinem Geld; doch es wurde nicht, wie die Tagsatzung in Sins verfügt hatte, dem Amtsseckel entnommen, sondern von Untervogt Bucher und Johann Jakob Villiger ausbezahlt. War von einer anderen Instanz ein neuer Beschluss gefasst worden? Wir wissen es nicht.²⁴⁾

Wegen der noch verbleibenden Kosten zog sich der Streit über 2 Jahre lang dahin. Ein erstes mal befasste sich die Jahrsrechnungs-Tagsatzung in Baden (7.—27. Juli 1647) damit. Beschlossen wurde, es sollen Landammann Zurlauben und der Landschreiber einen Auszug aus den «Kundschaften» machen; dann wollte man die Meienberger fragen, ob sie gehorchen, d. h. wohl die entstandenen Kosten zahlen wollen. Wenn nicht, so würden die regierenden Orte mit Gewalt sich Gehorsam verschaffen.²⁵⁾

Am 8. November 1647 wurde von «verordneten und bevollmächtigten Herren» wiederum ein Entscheid gefällt. Danach mussten an die entstandenen Kosten 360 Gulden aus vorhandenem Kapital, restierende 270 Gulden sowie 80 Gulden (Auslagen für die Sitzung vom 8. Nov. 1647) durch «gemeine Stür» bezahlt werden.²⁶⁾

Im Jahre 1648 war die Sache immer noch nicht geregelt. An einer Konferenz der fünf katholischen Orte in Luzern, am 17. und 18. Januar 1648 lenkte Luzern die Aufmerksamkeit der Abgeordneten auf die Kosten, die von der Bannerbesetzung zu Meienberg herrührten und wollte wissen, wie den guten Leuten zu helfen sei. Man fand für gut, dass beide Parteien auf die nächste Tagsatzung der fünf Orte zwei oder drei Abgeordnete mit Vollmacht schicken, damit der Streithandel, unbeschadet der

bereits gegebenen Ortsstimmen, beendet werden könne. Inzwischen sollten die Parteien im Amt Meienberg sich friedlich verhalten.²⁷⁾

Doch die Mahnung fruchtet wenig; Wortwechsel und Streit dauerten fort, das ganze Jahr hindurch.²⁸⁾

Am 25. Juni 1648 kam der Landvogt Werdmüller aus Zürich nach Sins und las einen Brief der katholischen Orte vor. Darin war der Beschluss bestätigt, wie ihn Ammann Zurlauben, Stultz und Schultheiss Dulliker gefasst hatten, es müssen alle Auslagen vom Amt Meienberg übernommen werden. Ein Kapital von 500 Gulden, das man an Zins stehen hatte, sollte dazu verwendet, der Rest durch Steuern aufgebracht werden. Wer sich widersetzte oder diese Verfügung kritisierte, zahlte 100 Kronen Busse. Das stand nicht bloss auf dem Papier, sondern zwei Fehlbare wurden wirklich gefasst. Hans Villiger, genannt der Chelle oder gross Frässer und ebenso Jost Sennrich, genannt Buwisen, zahlten beide 100 Kronen Strafe. «So vil vermag das Mutschen und Hofart», klagt Pfarrer Marianus Rot von Sins und schliesst mit dem frommen Seufzer und Rat: «Got gäb durch sin Gnad, das einmal dise so grose Unru und Hass ein End nämme, welches nit belder könt gschächen, als wan fürnemm Lüt mutschenden und lügenden trölenden Lumpen minder Ghör gäbent».

Er tadelt also jene Ratsherren, die immer wieder den Boten aus dem Amt Meienberg Gehör schenkten. Mit dem Ausdruck «trölende Lumpen» aber bezeichnete er jedenfalls die Parteigänger des unterlegenen Burkard Giger. Diese gaben vorläufig noch keine Ruhe. Den bestraften Jost Sänrich unterstützten sie mit Geld und schenkten ihm auch ein Paar Hosen, damit er die Sache weitertreibe. So lief er denn nach Luzern zu Schultheiss Fleckenstein und zum Rat, auch zu Vertretern der andern regierenden Orte, und der Streit blieb beständig in der Schwebe.

Nachdem bereits durch zwei Jahre hindurch unnötige Kosten gemacht worden waren, die niemand bezahlen wollte, schrieb der Landvogt Konrad Werdmüller aus Zürich, im Auftrag der katholischen Orte ein Mandat, das am Feste Johannes des Evangelisten (24. Juni) in Sins von der Kanzel verlesen wurde. Er erinnerte die Amtsleute an den beschähen Spruch und die angedrohte Strafe von 100 Kronen. Er ermahnte sie

auch, sich daran zu halten und die entstandenen Kosten, wie ausgemacht, unverweilt zu bezahlen. «Was nun diese unbotmässigen Leute weiterhin tun werden, wird die Zeit erweisen», bemerkt hiezu Pfarrer Marianus Rot von Sins.

Die Tagsatzung, welche die Angelegenheit endgültig regelte, fand am 23. Juli 1649 in Baden statt. Anwesend waren Vertreter beider streitenden Parteien aus dem Amt Meienberg, nämlich

Jost Sennrich	Ferner: Jakob Moser, Untervogt
Matte [us] Suter	Hans Jakob Villiger, Bannermeister
Burkard Giger	Caspar Sachs, Untervogt
Wolfgang Senn	Hans Huwiler

Ihnen wurde von den Tagsatzungsherren mitgeteilt, dass die Beschlüsse vom 8. November 1647 weiterhin gelten und die Kosten, wie damals ausgemacht, bezahlt werden sollen. Den Betrag von 350 Gulden (270 plus 80), der auf dem Steuerweg aufgebracht werden musste, hatten die Dorfmeier in jeder Gemeinde einzuziehen und den Untervögten abzuliefern. Was seither an Kosten aufgelaufen war, musste jede Partei selber tragen. Das Sitzungsgeld für den 23. Juli 1649 zahlte Burkard Giger mit seinen Anhängern.

Wer diesen Beschlüssen sich widersetzte und die Ruhe in Zukunft irgendwie störte, hatte 200 Kronen Busse und Gefängnis zu gewärtigen. Die sieben Orte gaben schliesslich der Hoffnung Ausdruck, es werde keine der Obrigkeiten weitere Klagen aus dem Amt Meienberg entgegennehmen. Statt ihnen Audienz zu gewähren, möge man solche Boten ins Gefängnis setzen und so dem Streit ein Ende machen.

Der ausgefertigte Recess trug das Siegel des Caspar Escher, Rat zu Zürich und Landvogt der Grafschaft Baden und wurde in allen fünf Pfarreien des Amtes Meienberg (Sins, Oberrüti, Dietwil, Auw und Beinwil) am 1. Sonntag im August 1649 vorgelesen. Pfarrer Marianus Rot in Sins schliesst seinen Bericht mit den Worten: «Ob nun in Zukunft die Anhänger Gigers sich ruhig verhalten werden, wird die Zeit lehren.»

Und die Zeit erwies, dass die von der Obrigkeit getroffenen Massnahmen sich gut auswirkten. Alle weiteren Bannermeisterwahlen in Meienberg vollzogen sich in Friede, Ruhe und Ordnung.

Anmerkungen:

1. Blumer Peter, 1587—1669. Hist. biograph. Lexikon der Schweiz (= H.B.L.S.) 2. Bd. S. 279.
2. Keller A.: Die schweiz. Kriegsfahnen. Schweiz. Monatsschrift für Offiziere aller Waffen S.17, Bern 1897. - Borgeaud: Die Schweizerfahne. Schweiz. Kriegsgeschichte Heft 10 S. 103. - Durrer R.: Glarner Fahnenbuch S. 5. - Gessler E. A.: Ueber die eidg. Kriegsfahnen und das Glarner Fahnenbuch. Zeitschrift für schweiz. Geschichte 1929 S. 76.
3. Praktizieren = die Mehrheit erschleichen. Siehe Stalder, Versuch eines schweiz. Idiotikons 1,214, Praktiziereid und 1,433, Gautzen: Schweiz. Idiotikon 5,574. mutschen = bestechen; Stalder 2,226 und Schweiz. Idiotikon 4,603.
4. Aufzeichnungen von Pater Marianus Rot (= P. M. Rot). Handschriften Nr. 492 und 493, S. 334 ff und S. 600. Stiftsbibliothek Engelberg. Der Bericht ist lateinisch abgefasst, mit eingestreuten deutschen Bemerkungen. Die Kopie des Textes und die Uebersetzung ins Deutsche verdanke ich der grossen Freundlichkeit von H. H. Dr. P. Ignaz Hess, Stiftsarchivar in Engelberg. - Ueber P. Marianus Rot, „einen der besten Theaterdichter des deutschen Barock“, vergleiche H.B.L.S. Bd. 5 S. 718. Ferner Hess J.: P. Marianus Rot. Ein Kapitel schweiz. Theatergeschichte und Hess Ignaz: Die Pfarrgeistlichen von Sins, Auw und Abtwil im Kanton Aargau. S. 107 Nr. 36, Festschrift W. Merz und separat.
5. Nr. 4329 Khondschaft vom 25. II. 1647; 2. Teil: Verhör der Geistlichen. St.A.A.
6. Nr. 4329 St.A.A.
7. „Als Giger nach Luzern lief und beim Haus unseres Ammanns vorbeiging, rief er dessen Sohn Wolfgang zu: Kum mit uns, Gfatermeister, ich hab Gelts gnuog. Jedenfalls haben sie solches ausgegeben; er entlehnt Geld und z'Müli, wo er findt“, schreibt P. M. Rot. - z'Müli = das Getreide, das der Bauer zum Mahlen in die Mühle bringt.
8. Fleckenstein Heinrich: Schultheiss in den geraden Jahren 1644—64. H.B.L.S. 4. Bd. S. 768.
9. Dulliker Ulrich: Schultheiss in den ungeraden Jahren 1647—57. H.B.L.S. 2. Bd. S. 761 und 4. Bd. S. 768. Dierauer bezeichnet die beiden Schultheissen Dulliker und Fleckenstein als „gewandte aber habsüchtige und herrische Magistrate“. Gesch. der schweiz. Eidg. Bd. 4 S. 23.
10. Nr. 4276 St.A.A. Schreiben des Rats von Luzern vom 25. II. 1647 an seine Gesandten an der Tagsatzung in Baden. - Ebenso P. M. Rot.
11. H.B.L.S. Bd. 5 S. 591, Artikel Reussegg.
12. Nr. 4329 St.A.A. - Ueber Pfarrer Doggwiler, Auw und Kaplan Jak. Wolf in Sins, vergl. Hess Ig.: Die Pfarrgeistlichen von Sins, Auw und Abtwil. S. 115 und 114.
13. Als Schultheiss Fleckenstein nach Meienberg ritt und in Hitzkirch gefragt wurde, wo er hin wolle, antwortete er: „Ich muos gan, den Hundsfüden ein Panerherren setzen“; so erzählt P. M. Rot und setzt hinzu: „O, du ungewaschenes Maul!“

14. Die Anhänger Gigers nennt P. M. Rot „Sufer und Buoben“ und schreibt von ihnen: „Die hend in an Fleisch, Brod und Käs usgfrassen. Und siner eignen Muter, die by im im Hus war, hat er nit ein Bitzen Fleisch gän.“
15. Hans Jakob Villiger, der unterlegen war, lud jene, die für ihn gestimmt hatten, nach Meienberg zu Gast und legte dafür 70 Gulden aus. Pfarrer M. Rot stellt mit Besorgnis fest: „Die Sach übt sich imerdar wägen des Mutschens; ob es also werd verbliben, wird die Zeit den Usgang mitbringen“.
16. Laut Schreiben des Rats von Luzern an seine Tagsatzungsboten in Baden (25. II. 1647) hatten „Jakob Doggwiler und Roni filliger dass geschäft wieder an die Hand genommen, turbiert“ und vor die Tagsatzung gezogen, „allein uss missgunst und damit ds paner nit in unser Zwing (Sins-Reussegg) kohme“. Nr. 4276 St.A.A.
17. Nr. 4329 St.A.A. - P. M. Rot.
18. Nr. 4329 und 4276 St.A.A. Ferner: Urkunden Meienberg. S. 50 Gd. Archiv Sins.
19. P. M. Rot. - Fleckenstein galt als einer der reichsten Eidgenossen. Er sagte zum Grafen von Sulz, Herr zu Stühlingen, er besitze „so viel Duplonen als der Graf Rappen“. Geschichtsfreund 35 S. 158.
20. tribolieren, nach Samuel Tribolet (1616—1673) Landvogt von Trachselwald, wegen seines sprichwörtlich gewordenen harten Regiments ein Miturheber des Bauernkrieges. H.B.L.S. Bd. 7 S. 49.
21. Nr. 4329 St.A.A.
22. P. M. Rot.
23. Nr. 4276 St.A.A. - Urkunden Meienberg. S. 50 Gd. Archiv Sins.
24. P. M. Rot schreibt dazu: „Unterdessen legte Giger vor dem Landschreiber Zurlauben und dem Landvogt Blumer Rechnung ab und verlangte für seine Auslagen 500 Gulden, doch wurden ihm nur 399 Gulden zugesprochen, die Untervogt Buocher und Johann Jakob Villiger bezahlen sollten. Da sie das Geld nicht sogleich gaben, lief Giger zum Landschreiber und nach Glarus zum Landvogt Blumer und betrieb seine Sache derart, dass der Landvogt mit seiner traurig schlechten Schrift folgendes schrieb: „Min Grutz, ehrender Herr! Diser gut Man klagt sich vast, das man im sin Gelt nit wider gäb und im das Paner doch ghört hab. Deshalben schafent, das disem guten Man sin Gelt wärd oder lassent die zwen gen Bremgarten füeren in die Gfangenschaft, bis in zalt haben.“ Unterdessen bezahlten ihn jene „mit alten Rappen und sunst Rappen, Krützer, Zürchmüntz, das im also wenig gut Gelt ist worden.“
25. Eidg. Abschiede 5. Bd. 2. Abtlg. S. 1438 und 1717 Meienberg Art. 148 a (1647).
26. P. M. Rot.
27. Eidg. Abschiede 5. Band 2. Abtlg. S. 1451 und 718 Art. 48 b (1648).
28. Für das Folgende: P. M. Rot.